

Satzung über die Benutzung der Anschlagtafeln der Gemeinde Pullach i. Isartal

Vom 20.11.2015
geändert durch Satzung vom 19.11.2025

Die Gemeinde Pullach i. Isartal erlässt aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde Pullach i. Isartal errichtet im Gemeindegebiet Anschlagtafeln als öffentliche Einrichtung im Sinne des Art. 21 Abs. 1 GO. Die Standorte der Anschlagtafeln werden öffentlich bekanntgemacht.
- (2) Die Gemeinde stellt vor Wahlen und ggf. vor Volksentscheiden und Bürgerentscheiden vorübergehend Anschlagtafeln auf, die ausschließlich für Wahlplakate bzw. Plakate, die Gegenstand des Volksentscheids oder des Bürgerentscheids sind, bestimmt sind. Die Plakatierung ist frühestens sechs Wochen vor dem Wahl- bzw. Abstimmungstermin zulässig. Die maximale Größe der Plakate ist auf das Format DIN A 1 (59,4 cm x 84,1 cm) beschränkt.

§ 2 Benutzungsrecht

An den Anschlagtafeln nach § 1 Abs. 1 dürfen angebracht werden:

1. Mitteilungen von Pullacher Einwohnern,
2. Anschläge von ortsansässigen juristischen Personen, Personenvereinigungen und Gruppierungen (z.B. Vereine) zum Hinweis auf Veranstaltungen, die innerhalb oder außerhalb des Gemeindegebietes stattfinden,
3. Anschläge von auswärtigen juristischen Personen und Personenvereinigungen und Gruppierungen (z. B. Vereine) zum Hinweis auf Veranstaltungen, die im Gemeindegebiet stattfinden,

Anschläge und Mitteilungen mit einem überwiegend gewerblichen Inhalt und Plakate nach § 1 Abs. 2 dürfen nicht angebracht werden.

§ 3 Anbringung von Anschlägen

- (1) Die Anschläge werden von den Berechtigten (§ 2) angebracht. Die Anschläge sind platzsparend anzubringen, sodass möglichst viele Anschläge angebracht werden können. Noch aktuelle Anschläge dürfen nicht überdeckt werden.
- (2) Anschläge die auf eine Veranstaltung hinweisen, dürfen frühestens drei Wochen vor dem Veranstaltungstag angebracht werden.
- (3) Ein Anschlag darf nur einmal an jeder Seite einer Anschlagtafel angebracht werden.
- (4) Anschläge dürfen nur mit Reißzwecken oder Heftklammern angebracht werden.
- (5) Die Anschläge dürfen das Format DIN A2 (42,0 cm x 59,4 cm) nicht überschreiten.
- (6) Die Absätze 2 bis 5 gelten nicht für Anschlagtafeln, die ausschließlich für Wahlplakate bestimmt sind (§ 1 Abs. 2).

§ 4 Ausnahmen im Einzelfall

- (1) Die Gemeinde kann in besonderen Fällen und aus wichtigen Gründen für den Einzelfall von der Beschränkung des Benutzerkreises (§ 2) und der Vorschriften über das Anbringen der Anschläge (§ 3) Ausnahmen zulassen.
- (2) Die Ausnahme kann zeitlich begrenzt oder mit einem Vorbehalt des Widerrufs, Bedingungen oder Auflagen verbunden sein.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße bis zu 2.500 Euro belegt werden, wer vorsätzlich

1. einen Anschlag anbringt, obwohl er nicht Benutzer im Sinn des § 2 Satz 1 Nr. 1 bis 3 ist,
2. entgegen § 2 Satz 2 einen Anschlag mit überwiegend gewerblichem Inhalt oder ein Plakat nach § 1 Abs. 2 an einer Anschlagtafel nach § 1 Abs. 1 anbringt,
3. entgegen einer Vorschrift über das Anbringen nach § 3 Absätze 2 bis 5 verstößt.

§ 6
Inkrafttreten – Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. *)
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Anschlagtafeln vom 14.01.1994, geändert durch Satzung vom 26.11.2001 außer Kraft.

Pullach i. Isartal, den 20.11.2015

Gemeinde Pullach i. Isartal

Susanna Tausendfreund
Erste Bürgermeisterin

*) Die Satzung vom 20.11.2015 wurde am 26.11.2015 amtlich bekanntgemacht und ist am 03.12.2015 in Kraft getreten.
Die 1. Änderungssatzung vom 19.11.2025 wurde am 27.11.2025 amtlich bekanntgemacht und ist am 04.12.2025 in Kraft getreten.